

G e s t a l t u n g s s a t z u n g Nr. 5
DER STADT MEERBUSCH
vom . 28.02.1984.....

zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und
zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV NW S. 594) und des § 103 (1) Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 01. 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 05. 1982 (GV NW S. 248), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29. Sept. 1983 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

Um ein gestalterisch und städtebaulich befriedigendes Gesamtbild zu erreichen, sind unter Berücksichtigung einer harmonischen Einfügung in die vorhandene Umgebung und die Sicherung des aufgelockerten, dörflichen Siedlungscharakters bei der zukünftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes besondere Anforderungen an bauliche Anlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu stellen.

§ 1

Umfang der Satzung

Die Satzung besteht aus diesem Textteil und einem Gestaltungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und dessen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einzuhalten sind.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Gestaltungsplanes wird gem. § 103 (3) BauO NW dadurch ersetzt, daß er bei der Stadt Meerbusch, Planungs- und Vermessungsamt in Meerbusch-Lank, Gonellastraße 32 - 34, Zimmer Nr. 45, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offengelegt wird.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Bebauungsplan Nr. 118, Meerbusch-Nierst, Hildegundisstraße als "Reine Wohngebiete" (WR) ausgewiesenen Baugebiete beiderseits der Salier-, Chlodwig- und Merowinger Straße nördlich der Hildegundisstraße. Die genaue Abgrenzung ist dem Gestaltungsplan zu entnehmen.

§ 3

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(1) Dächer

Es dürfen nur Satteldächer, Walm- oder Krüppelwalmdächer errichtet werden.

Die minimal bzw. maximal zulässige Neigung sowie die Firstrichtung ist den Angaben im Gestaltungsplan zu entnehmen.

Die Neigungen der Flächen eines Daches sind im gleichen Winkel auszubilden.

Dachaufbauten sind zulässig. Die Summe der Längen der Dachaufbauten auf einer Dachfläche darf die Hälfte der Gesamttraufenlänge nicht überschreiten.

Die Dächer müssen mit Dachpfannen in dunkler Farbtönung gedeckt werden.

Die Traufhöhen dürfen ein Maß von 4.5 m über der Oberkante der Erdgeschoßfußböden (OKE) nicht überschreiten.

(2) Fassaden

Die Außenwände dürfen nur aus Verblendmauerwerk bestehen, wobei bei Doppelhäusern Verblendsteine mit gleicher Farbtönung zu verwenden sind. Untergeordnete Flächenanteile aus Holzverbretterungen bzw. Verschieferungen aus Naturschiefer oder ihm in Farbe und Größe entsprechenden schieferfarbenen Verkleidungsplatten zur Betonung der Fassade im Bereich von vertikalen oder waagerechten Fensterbändern, Brüstungen, Giebdreiecken sind zugelassen, wobei der überwiegende Gesamteindruck des Verblendmauerwerkes vorherrschen muß.

(3) Garagen

Die zu Gruppen zusammengefaßten Garagen (zwei und mehr Einheiten) sind in der Höhe sowie in der Farbgebung der Materialien gleich auszuführen.

Die zwischen den Wohngebäuden angeordneten Garagen sind in Farbgebung und Material dem jeweils zugeordneten Hauptbaukörper anzupassen, wobei aneinanderstoßende Garagen in der Höhe gleich ausgeführt werden müssen.

§ 4

Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen

An den im Plan gekennzeichneten Straßenbegrenzungslinien ist als Einfriedigung nur ein Rasenkantenstein zulässig. Die Einfriedigungen an den Grenzen der Verkehrsfläche dürfen eine Höhe von 1,25 m, die übrigen Einfriedigungen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

§ 5

Ausnahmen

Von dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die baulichen Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, daß sie das Straßen- und Ortsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören und nach Form, Maßstab sowie Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander in Werkstoff und Farbe so gestaltet werden, daß sie nicht störend wirken.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 101 (1) Nr. 1 BauO NW.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberkreisdirektor des Kreises Neuss hat die Gestaltungssatzung Nr. 5 mit Schreiben vom 05. Jan. 1984 Az.: 670-02-Mb-03/83 genehmigt.